

Schützenverein Maulsbach e.V.



SATZUNG

des

Schützenverein Maulsbach e.V.

gegründet am 01.04.1933

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Maulsbach“ gegründet am 01. April 1933.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Sitz des Vereins ist 57635 Hirz-Maulsbach.

§ 2

Der Schützenverein Maulsbach ist ein gemeinnütziger Verein, der außer dem Schießsport sich zur Aufgabe gemacht hat, Dorf- und Heimatkultur zu pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Schützenverein Maulsbach e.V.



§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte wie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben und 25 Jahre Mitglied sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte**

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimmrecht. Stimmrecht besitzen auch alle Mitglieder des Jugendausschusses, die jünger als 18. Jahre alt sind. Jedes Mitglied ist, vorbehaltlich der in § 8 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einschränkungen, für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
2. **Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. **Ausschluss**

Mitglieder, die das Vereinsinteresse trotz wiederholter Mahnung schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Das gleiche gilt, wenn die Beiträge trotz wiederholter Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden.

Schützenverein Maulsbach e.V.



4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung
2. Austrittserklärungen sind schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Bei verspäteter Meldung gilt die Mitgliedschaft und somit die Beitragspflicht für das gesamte Geschäftsjahr.
3. Ausgetretene Mitglieder und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und dessen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8

1. Leitung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Vereinsmanager und der Schatzmeister leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 des BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Vorstand

Der Stimmberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzende/n
- 2. Vorsitzende/n
- Schatzmeister/in
- Vereinsmanager/in
- Schriftführer/in
- Pressewart/in
- Jugend- und Kulturbeauftragte/r
- 1. Sportleiter/in

Schützenverein Maulsbach e.V.



- 2. Sportleiter/in
- 1. Jugendleiter/in
- Kulturwart/in
- Zeugwart/in
- Hausmeister/in

Es ist nicht zulässig, dass zwei bzw. mehrere Funktionen von der gleichen Person wahrgenommen werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied durch vorzeitige Amtsniederlegung oder Krankheit ausscheiden, kann der Vorstand eine Person kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung einsetzen.

Der Vorstand kann durch Bildung von Ausschüssen beratend unterstützt werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt jeweils im Rahmen einer Mitgliederversammlung und gilt für das Geschäftsjahr. In Ausnahmefällen – bei langfristigen Aufgaben – kann die Amtszeit des Ausschusses auf max. 2 Jahre ausgedehnt werden.

Der Jugendausschuss steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite.

3. Wahl des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Wahlvorschläge können nur die Vorstandsmitglieder einbringen. Die Wahl gilt für 3 Jahre. Wählbar ist hier jedes Mitglied nach fünfjähriger Mitgliedschaft
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt ebenfalls für 3 Jahre. Die Wahlzeitpunkte sollten so gelegt werden, dass der 1. Funktionär und sein Stellvertreter nicht gleichzeitig gewählt werden.
3. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich werden, den gesamten Vorstand neu zu wählen, scheidet in jedem Jahr der ersten Wahlperiode je 1/3 des Vorstandes automatisch aus. Die Folgewahlen gelten dann für die gesamte Periode von 3 Jahren.

4. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.

Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

5. Beförderungen und Ernennungen

Schützenverein Maulsbach e.V.



Beförderungen und Ernennungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter vorgenommen, nach Vorschlag und Anhörung des Vorstandes.

6. Auszeichnungen

1. Allgemeines
Die Ausstattung aller uniformierten Schützen mit entsprechenden Schulterstücken und Abzeichen richtet sich nach der schriftlichen Empfehlung des Vorstandes.
2. Für die Ausübung bestimmter Funktionen erhält das Vereinsmitglied entsprechende Ehrenzeichen. Mit der Niederlegung einer Funktion sind die entsprechenden Ehrenzeichen abzugeben.
Die höchste Auszeichnung, die der Vorsitzende verleihen kann, ist die Ernennung zum Schießmeister.
Der Vorsitzende trägt den Namen „Schützenmeister“.

§ 9

Tätigkeit der Organe

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10

Hauptversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Über Anträge, die mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, wird wirksam abgestimmt, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Schützenverein Maulsbach e.V.



3. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung führt der Schriftführer. Ist der Schriftführer verhindert, wählt die Versammlung ein anwesendes Vereinsmitglied zum Protokollführer der Versammlung. Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine ordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentlichen Hauptversammlung

§ 12

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

1. Änderung der Satzung
2. Änderung des Vereinszwecks
3. Verschmelzung des Vereins
4. Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht weitergeführt werden.

§ 13

Inventar des Vereins

Das Inventar des Vereins wie die Fahne, etwa erworbene Ehrenpreise und Insignien sind im Schützenhaus aufzubewahren. Der Vorstand ist für die „Ehrhaltung“ desselben verantwortlich. Er hat das Recht, das Inventar zu versichern. Über dasselbe hat der Vorstand Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen. Fehlende Gegenstände hat er zu ersetzen.

Schützenverein Maulsbach e.V.



§ 14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen für schießsportliche Zwecke bzw. für wohltätige Zwecke zu verwenden. Die Fahne und die Ehrenpreise des Vereins sollen dem Kreismuseum überlassen werden. Zu Liquidatoren werden zwei Vorstandsmitglieder bestellt. Diese vertreten den Verein gemeinsam.

§ 15

Steuerliche Besonderheiten

Satzungsänderungen, die ausschließlich steuerliche Besonderheiten betreffen, können vom Vorstand beschlossen werden.